

**Benutzungs- und Gebührensatzung für städt. Unterkünften
für ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose
in der Stadt Hattingen vom 24.02.2021**

Aufgrund

- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- in Ausführung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hattingen in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Hattingen betreibt und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder solche, die gegebenenfalls ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können sowie
 - c) von Wohnungslosen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in Hattingen liegt und die gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (CV.NRW S. 528), in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Gemeinschaftseinrichtungen und durch die Stadt Hattingen angemietete Wohnungen (nachfolgend Unterkünfte genannt) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Stadt Hattingen. Die Stadt Hattingen kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand kann beim Fachbereich Soziales und Wohnen der Stadt Hattingen eingesehen werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 und der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Hattingen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Stadt Hattingen erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Hattingen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte jeweils eine Benutzungs- und eine Verbrauchsgebühr für Strom. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen.
- (2) Die Gebühren einschließlich der Betriebskosten betragen pro Person und Kalendermonat
 - Benutzungsgebühr: 178,00 €
 - Verbrauchsgebühr für Strom: 29,00 €.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Stadt Hattingen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (4) Die Gebühren sind jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Gebühren. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Einrichtung und Unterhaltung von Unterkünften für Wohnungslose in der Stadt Hattingen vom 26.03.1998 sowie die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen vom 29.06.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.10.2016 außer Kraft.